

## Der Verkehr mit versteuertem Zucker.

Der niederösterreichische Statthalter hat folgende Durchführungsbestimmungen zu der bekannten Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. d. betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker erlassen: Die Bestimmungen der Verordnung des Amtes für Volksernährung treten am 18. d. in Kraft. Die erste Verbrauchsperiode beginnt am 18. d. und endet am 31. März d. J. Für die Folge werden die Zuckerkarten und Zuckerzusskarten jeweils auf die Dauer des betreffenden Kalendermonats ausgestellt. Abgesehen von der ersten Verbrauchsperiode beträgt die zulässige Verbrauchsmenge an versteuertem Zucker: für die Orte Amstetten, Baden, Bruck a. d. L., Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Gmünd, Gießing-Umgebung, Horn, Korneuburg, Krems, Lilienfeld, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Pöggstall, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen a. d. Th., Wien, Wiener-Neustadt, Zwettl mit Gemeinden 1 Kilogramm ( $\frac{10}{8}$ ) und für alle übrigen Orte  $\frac{1}{2}$  Kilogramm ( $\frac{6}{8}$ ) pro Monat. Diese Verbrauchsmenge wird für nachstehende Personen auf  $1\frac{1}{2}$  Kilogramm ( $\frac{12}{8}$ ) erhöht: a) für Personen, die in ununterbrochenen Betrieben, beziehungsweise Betriebszweigen als gewerbliche Arbeiter beschäftigt sind; b) für Bergarbeiter, auch wenn sie ausschließlich obertags beschäftigt sind, ferner für Hüttenarbeiter; c) für das fahr- und turnusmäßig Nachtdienst ver sehende Eisenbahn- und Postpersonal, ferner für die in Eisenbahnwerkstätten beschäftigten stabilisierten und nichtstabilisierten Arbeiter, insofern es sich um ununterbrochene Betriebe, beziehungsweise Betriebszweige handelt; d) für Forstarbeiter, die durch die Natur ihrer Arbeit gezwungen sind, sich länger als einen Tag von ihrem ständigen Aufenthaltsorte entfernt zu halten. S. Kranken und kugebrauchenden Personen können die politischen Bezirksbehörden bei dem Zutreffen der in Artikel III der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung aufgestellten Voraussetzungen eine Erhöhung der monatlichen Verbrauchsmenge auf höchstens  $1\frac{1}{4}$  Kilogramm ( $\frac{10}{8}$ ) bewilligen. Für die erste Verbrauchsperiode, das ist für die Zeit vom 18. d. bis 31. März 1917, wird die zulässige Verbrauchsmenge wie folgt festgesetzt: Für die im vorstehenden namentlich angeführten Orte mit  $1\frac{1}{2}$  Kilogramm ( $\frac{12}{8}$ ), für alle übrigen Orte mit  $1\frac{1}{8}$  Kilogramm ( $\frac{9}{8}$ ). Für die speziell aufgezählten Personenkategorien mit  $2\frac{1}{4}$  Kilogramm ( $\frac{18}{8}$ ), für die Kranken und kugehenden Personen mit  $1\frac{7}{8}$  Kilogramm ( $\frac{15}{8}$ ). Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.